

A	STELLUNGSNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....	2
A.2	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz.....	3
A.3	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 430/440 Umweltrecht, Wasser, Boden	4
A.4	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 450 Gewerbeaufsicht.....	5
A.5	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 510 Forst.....	6
A.6	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft.....	7
A.7	Regierungspräsidium Freiburg Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	8
A.8	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen	9
A.9	Regierungspräsidium Freiburg Ref. Abt. 8 Forst	9

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 07.05.2018)	
A.1.1	Soweit Planungen zur Ausweisung von Siedlungsflächen und für sonstige Nutzungen auf bisherigen Waldflächen liegen, können Flächennutzungsplan und Bebauungspläne nicht rechtswirksam werden. Zur Rechtswirksamkeit der Planung bedarf es einer Waldumwandlungserklärung der höheren Forstbehörde (vgl. auch Stellungnahme FB 510 - Forst). Die Änderung des Flächennutzungsplanes könnte somit von uns nur genehmigt werden, wenn zum Feststellungsbeschluss die erforderliche Waldumwandlungserklärung vorliegt.	Die entsprechenden Anträge und Verfahren zur Waldumwandlung wurden bereits eingeleitet und werden vor dem Wirksamkeitsbeschluss der nun vorliegenden Flächennutzungsplanänderung abgeschlossen sein.
A.1.2	Unter Punkt 6.1 der Begründung wird darauf verwiesen, dass der vom Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch aufgestellte gemeinsame Flächennutzungsplan im September 1994 von uns genehmigt wurde. Wir weisen darauf hin, dass von uns die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes am 19.12.1994 genehmigt und diese mit ortsüblicher Bekanntmachung am 20.01.1995 wirksam wurde. Der Passus sollte entsprechend berichtigt werden. Zudem regen wir an darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich bereits vier Änderungen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans rechtswirksam wurden.	Die Begründung wird entsprechend der Anregung überarbeitet und ergänzt.
A.1.3	Ebenfalls wird unter Punkt 6.1 der Begründung darauf hingewiesen, dass bereits im Oktober 2016 für das geplante Sportgelände im Süden von Umkirch eine 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung begonnen und bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt wurde. Aufgrund der Lage des Plangebiets im HQ1Oo-Bereich müssen die Planungen jedoch aktuell zurückgestellt werden, bis die aktuell stattfindenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz umgesetzt wurden.	Der Sachverhalt wird richtig dargestellt.
A.1.3.1	Zur Vermeidung von Unklarheiten und Irritationen in der Öffentlichkeit und ggf. auch im Genehmigungsverfahren empfehlen wir dringend, eine einmal vergebene Nummerierung für das gesamte Verfahren beizubehalten. Für die Vergabe	Der Anregung wird gefolgt, die Nummerierung der Flächennutzungsplanänderungen erfolgt nun gemäß dem Beginn der jeweiligen Änderung.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Nummerierung sollte der Beginn des Verfahrens entscheidend sein, nicht dessen Ende. Nicht ungewöhnlich ist es, dass beispielsweise die 6. Änderung auch vor der 5. Änderung abgeschlossen sein kann.</p> <p>Wir regen daher an das Verfahren für das geplante Sportgelände als 5. Änderung fortzuführen und für das aktuell vorliegende Verfahren die Bezeichnung als 6. Änderung zu wählen.</p>	
A.1.4	<p>Wir gehen davon aus, dass die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg und der Regionalverband Südlicher Oberrhein am Verfahren beteiligt werden und aus raumordnerischen Gesichtspunkten zur bestandsorientierten Erweiterung des Lebensmittelmarkts mit Getränkemarkt Stellung beziehen werden.</p>	<p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt.</p>
A.1.5	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Die Begründung wird zum nächsten Verfahrensschritt aktualisiert.</p>
A.1.6	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert. Die Ergebnismitteilung wird zu gegebener Zeit versandt.</p>
A.2	<p>Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 420 Naturschutz (Schreiben vom 07.05.2018)</p>	
A.2.1	<p>Artenschutz</p> <p>Laut Scopingpapier zum Umweltbericht erfolgt aufgrund der Beanspruchung einer kleineren Waldfläche eine Erhebung der Artengruppe „Vögel“, „Fledermäuse“ und „Reptilien“ im Plangebiet, eine vertiefende Erhebung weiterer Arten ist nach derzeitiger Relevanzeinschätzung nicht erforderlich.</p>	<p>Die angesprochenen Erhebungen wurden durchgeführt und die Ergebnisse sowohl im Bebauungsplan- als auch im nun vorliegenden Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Durch entsprechende Maßnahmen kann der Eingriff minimiert und ausgeglichen werden, so dass artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen.</p>
A.2.2	<p>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchzuführen. Es sind dann auch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist der Ursprungszustand der Fläche zu berücksichtigen. Die Bilanzierung sollte auf Grundlage der Ökokontoverordnung erstellt werden.</p>	<p>Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie die Definition und Sicherung der gegebenenfalls notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der parallel durchgeführten 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gansacker-Ost“ thematisiert und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Eine Beteiligung wird zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.3	<p>Externer Ausgleich</p> <p>Wir gehen davon aus, dass externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Alle externen Ausgleichsmaßnahmen sind vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern, sofern die Gemeinde Umkirch Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner. Die Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen muss sichergestellt sein, insbesondere ist darauf zu achten, dass ein ggf. bestehendes Pachtverhältnis der Umsetzung der Maßnahmen nicht entgegensteht. Bei landwirtschaftlich genutzten Ausgleichsflächen enden mit Beginn des Eingriffs die förderrechtlichen Voraussetzungen für MEKA, G/Fakt und/oder LPR. Deshalb sind die privaten Grundstückseigentümer bzw. Pächter bereits frühzeitig entsprechend zu informieren und der Fachbereich 580 (Landwirtschaft) in die etwaigen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen mit einzubinden.</p>	s.o.
A.2.3.1	<p>Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf mit allen Anlagen rechtzeitig (d. h. mindestens zwei Wochen) vor dem Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Vertragsentwurf ist diese plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahme dauerhaft (zumindest für einen Unterhaltungszeitraum von 25 Jahren) zu sichern.</p>	s.o.
A.2.3.2	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplannungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.</p>	s.o.
A.3	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 430/440 Umweltrecht, Wasser, Boden	
A.3.1	<p>Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu der geplanten 5.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Oberflächengewässer vorhanden.	
A.3.2	Der betrachtete Bereich liegt aber im Auswirkungsbereich der Hochwassergefahrenkarte (HWGK). Teile des betrachteten Bereichs werden bei einem HQExtrem durchströmt bzw. überstaut. Es handelt sich somit um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes i. S. v. § 78 b WHG. Negative Auswirkungen für geplante Vorhaben im betrachteten Bereich sowie für Dritte sind derzeit durch die geplante Erweiterung des FNP nicht ableitbar. Aus Sicht des Oberflächengewässers sowie des Hochwasserschutzes bestehen deshalb keine Bedenken gegen die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplans March-Umkirch.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Wir bitten aber zu beachten, dass für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gern. § 78 b Abs. 1 S. 2 WHG u. a. bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.	Die Belange des Hochwasserschutzes werden in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen des Verfahrens zur 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden entsprechende Hinweise aufgenommen und das Thema des Hochwassers in die Abwägung eingestellt.
A.4	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 450 Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 07.05.2018)	
A.4.1	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren, die wie folgt lautet: „Es wurde richtig erkannt, dass die Lärmsituation ein Konfliktpotential mit der umgebenden Bebauung darstellen kann. Die schalltechnische Untersuchung des Büros Heine und Jud (2171/4 - 5. März 2018) bearbeitet das mögliche Konfliktpotential. Die Prognose kommt zum Ergebnis, dass unter bestimmten Randbedingungen die Richtwerte der TA Lärm in den umliegenden Gebieten, soweit schutzbedürftige Räume vorliegen könnten, eingehalten werden können. Insofern haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen.“	Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Verfahrens zur 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gansacker-Ost“ berücksichtigt und entsprechend in die Planungen integriert. Auf die Beschlussvorschläge zum genannten Verfahren wird verwiesen.
A.4.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass einige der Annahmen, die in die Prognose aufgenommen wurden, von entscheidender Bedeutung hinsichtlich der Ergebnisse der Rechnungen sind. So ist der Verzicht	s.o.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>auf eine Anlieferung vor 06:00 Uhr beispielsweise ein wichtiges Kriterium, um die Einhaltung der Richtwerte für die Nacht anzunehmen, da auf solche lärmrelevanten, betrieblichen Aktivitäten für den Nachtzeitraum verzichtet werden soll.</p> <p>Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass die Prognose den heutigen Planungsstand wiedergibt. Erfahrungsgemäß können jedoch die Annahmen aus der Prognose von den Angaben im Baugenehmigungsverfahren aufgrund von Umplanungen abweichen. Änderungen am Konzept sowie die auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht bekannte Feinplanung müssten auf ihre Relevanz hinsichtlich der Lärmauswirkungen im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.</p>	
A.4.3	Die Gewerbeaufsicht bittet, am Verfahren weiter beteiligt zu werden.	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.
A.5	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 510 Forst (Schreiben vom 07.05.2018)	
A.5.1	Im Planungsgebiet befindet sich an der östlichen Grenze eine Waldfläche, die in das Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ umgewandelt werden sollen. Hierfür ist die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz notwendig. Ein entsprechender Antrag ist über die untere Forstbehörde zu stellen.	Ein entsprechender Antrag wurde durch die Gemeinde bereits gestellt.
A.5.2	Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Lage im Verdichtungsraum und des unterdurchschnittlichen Bewaldungsanteils (bezogen auf den Landesdurchschnitt) auf der Gemarkung Umkirch eine Ersatzaufforstung als forstrechtlicher Ausgleich notwendig wird. Eine Ersatzaufforstung muss nur im Verhältnis 1:1 zu erfolgen. Darüber hinausgehender notwendiger Ausgleich (aufgrund von Bestandsalter, Baumartenzusammensetzung, Schutzfunktionen) kann als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme erbracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
A.5.3	In der betroffenen Waldfläche sind folgende Waldfunktionen ausgewiesen: Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Erholungswald Stufe 2. Diese sind entsprechend auszugleichen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge von Aufforstungen ausgeglichen.
A.5.4	Die Erteilung der Waldumwandlungserklärung kann nur in Aussicht gestellt werden, soweit keine naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.5	Der Flächennutzungsplan kann erst nach Erteilung der Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion Rechtskraft erhalten kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6 Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald FB 580 Landwirtschaft (Schreiben vom 07.05.2018)		
A.6.1	Landwirtschaftliche Belange sind von der vorliegenden Änderung der Flächennutzungsplanung nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<p>Aufgrund der geplanten Waldumwandlung werden Ersatzaufforstungen notwendig, die in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden soll. Deshalb müssen die folgenden Hinweise für den parallelen Bebauungsplan, die im Steckbrief aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass gemäß §15(6) NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Flächenauswahl frühzeitig d.h. noch in der Planungsphase zu beteiligen ist. • Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (Bodengüte, Flurstruktur, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Wegenetz) nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. • Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. • Diese Vorgabe ist bei der Auswahl von Ausgleichs-/Kompensationsflächen zu beachten und sachgerecht in die Abwägung einzustellen. • Dabei sind aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden: Ex- 	<p>Eine Aufforstungsgenehmigung liegt. Diese wurde bereits mit der Landwirtschaft abgestimmt.</p> <p>Wurde geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>tensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und auf den Einsatz heutiger Gerätetechnik.</p>	
A.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 16.04.2018; Verspätet eingegangen am 16.05.2018)</p>	
A.7.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nicht tangiert.	
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 11.05.2018; Verspätet eingegangen am 16.05.2018)</p>	
A.8.1	<p>Zur Flächennutzungsplanänderung:</p> <p>Mit der Darstellung der Sonderbaufläche wird in Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen eingegriffen, die überdies im Verdichtungsraum Freiburg liegen. Nach dem in Plansatz (PS) 5.3.5 des Landesentwicklungsplans (LEP) niedergelegten Ziel der Raumordnung sind derartige Eingriffe auf das Unvermeidbare zu beschränken. Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Naturschutz- und Landwirtschaftsbelangen durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Um Beachtung der beigefügten Stellungnahme unserer Abt. 8 (Forstdirektion) vom 26.04.2018 wird in diesem Zusammenhang gebeten.</p>	Eine Aufforstungsgenehmigung liegt. Diese wurde bereits mit der Landwirtschaft abgestimmt.
A.8.2	Ferner bitten wir um Berücksichtigung der beigefügten Stellungnahmen unserer Abt. (Straßenwesen und Verkehr) vom 08.05.2018 und unserer Abt. 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vom 16.04.2018.	Die eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Beschlussvorschlägen unter Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. und A.7 berücksichtigt.
A.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. Abt. 8 Forst (Schreiben vom 26.04.2018; Verspätet eingegangen am 16.05.2018)</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.1	<p>In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme: Für die Ausweisung des Sondergebiets „Lebensmittelmarkt“ wird in Umkirch im Randbereich eines bereits bestehenden Lebensmittelmarkts in Waldflächen eingegriffen. Die Fläche ist als Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Umkirch liegt im Verdichtungsraum.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
A.9.2	<p>Für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans ist nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) eine Waldumwandlungserklärung zu beantragen. Zuständig für das Waldumwandlungsverfahren ist die höhere Forstbehörde.</p> <p>Entsprechende Antragsunterlagen mit einer Eingriffs- Ausgleichsbilanz sind über die untere Forstbehörde vorzulegen. Der forstliche Ausgleich im Verdichtungsraum ist durch Ersatzaufforstung erbringen.</p>	<p>Ein entsprechender Antrag wurde durch die Gemeinde bereits gestellt.</p>